

# Entgeltverordnung für die Anmietung von gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden

## Präambel

Auf Grundlage des § 44 (3) Nr. 6 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 SA Seite 698 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Entgeltverordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft
  - Saal Weiden
  - Versammlungsraum Gemeindehaus Jeber-Bergfrieden
  - Jugendclub im Sportlerheim Jeber-Bergfrieden.
- (2) In den gemeindlichen Einrichtungen gilt die Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Entgelt

Für die Anmietung der gemeindlichen Einrichtungen und der Technik sowie des Inventars werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltverordnung erhoben.

## § 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Anmietung der gemeindeeigenen Räume wird ein Entgelt erhoben.

- I Kommerzielle Nutzer (sind u. a. Betriebe, Vereine, Gaststätten, die während der Nutzung der Räumlichkeiten Eintritt oder andere Gebühren erheben)
- II Private Nutzer
- III Schulen und Kindereinrichtungen
- IV Vereine, Kirche und Parteien

a) in der Zeit vom 16.09. - 14.05. des Jahres

Räumlichkeiten		Kategorie I		Kategorie II			Kategorie III		Kategorie IV	
		bis 4h	bis 1 Tag	bis 4h	bis 12 h	bis 1 Tag	bis 4h	bis 1 Tag	bis 4h	bis 1 Tag
Saal Weiden	€	45	100	35	60	80	25	55	30	70
Versammlungsraum Gemeindehaus	€	30	65	20	40	60	17	40	20	50
Jugendclub im Sportlerheim	€	25	55	15	30	45	15	35	20	45

b) in der Zeit vom 15.05. - 15.09. des Jahres

Räumlichkeiten		Kategorie I		Kategorie II			Kategorie III		Kategorie IV	
		bis 4h	bis 1 Tag	bis 4h	bis 12 h	bis 1 Tag	bis 4h	bis 1 Tag	bis 4h	bis 1 Tag
Saal Weiden	€	40	90	30	55	70	20	50	25	60
Versammlungsraum Gemeindehaus	€	20	45	15	35	50	10	25	15	35
Jugendclub im Sportlerheim	€	20	45	10	30	45	10	25	15	35

- (2) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- (3) Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen (z.B. Geschirr) werden pauschal mit einem Entgelt ersetzt: 5 €/ Stück:

#### **§ 4 Entgeltschuldner**

Schuldner ist der jeweilige Mieter.

#### **§ 5 Entstehung der Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- (2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Gemeinde Jeber-Bergfrieden zu überweisen oder beim Bürgermeister zu dessen Sprechstunde einzuzahlen.
- (3) Auf Antrag kann der Gemeinderat ortsansässigen Vereinen von der Entstehung des Entgeltes für die Anmietung der gemeindlichen Einrichtungen ganz oder teilweise befreien. Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden, sind nach Entscheidung über den Antrag gebührenfrei.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 (2) KAG LSA handelt,

- wer die Benutzerordnung der Einrichtungen nicht einhält,
- wer Veranstaltungen durchführt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne der Artikel 20 und 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik verstoßen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahnt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für kulturelle Einrichtungen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 09.12.1998 außer Kraft.

Jeber-Bergfrieden, den .....

Schröter  
Bürgermeister